

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Die Gemeinschaft der Einwohner im Gebiet der früheren Gemarkung Lahr-Dinglingen führt den Namen

BÜRGERGEMEINSCHAFT DINGLINGEN e.V.

Sie ist beim Amtsgericht Lahr in das Vereinsregister eingetragen.

Die Bürgergemeinschaft hat ihren Sitz und Geschäftsstelle in Lahr-Dinglingen.

§ 2 Geschäftsbereich - Tätigkeitsbereich - Geschäftsjahr

Geschäftsbereich und Tätigkeitsgebiet erstrecken sich auf das in §1 Satz 1 genannte Gebiet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 3 Zweck und Ziel

1. Die Bürgergemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, der überparteilich und überkonfessionell ist. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie wahrt die Interessen der Bürger im Stadtteil.
2. Die Bürgergemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse dürfen nur den in Abs. 3 genannten gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
3. Hauptzweck der Bürgergemeinschaft ist:
 - Wahrung des Heimatgedankens und die Bewahrung des traditionellen Brauchtums, der Kunst und der Kultur, Pflege der gewachsenen örtlichen Identität und des kulturellen Austauschs mittels Ortsführungen, Gestaltungen einer Ortschronik, Wiederbelebung traditionellen Bräuche etc.
 - Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Mitverantwortungsbewusstsein und Mitgestaltungsbereitschaft in Gemeinwesen und Nachbarschaften im historischen Stadtteil Dinglingen.
4. Die Einnahmen der Bürgergemeinschaft sind ausschließlich für die in Abs.3 angeführten Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für Spenden-Einnahmen aus Zweckbetrieben sowie sonstigen Zuwendungen.
5. Zuwendungen an Mitglieder sind nicht zulässig.

Die Bürgergemeinschaft vertritt nur die Interessen des Gemeinwohles. Einzelinteresse kann nur behandelt werden, wenn es für die Gesamtheit von Bedeutung ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer bereit ist, die Bestrebungen der Bürgergemeinschaft entsprechend dieser Satzung zu fördern. Außerdem können juristische Personen Mitglied werden, die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in dem in § 1 Satz 1 genannten Gebiet haben, sofern sie den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Eintritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären, und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
3. Von der Mitgliedschaft wird ausgeschlossen, wer die Interessen der Gemeinschaft in grober Weise verletzt und das Ansehen der Gemeinschaft schädigt, über den Ausschluss entscheidet, der Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Beitrag erhoben.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe der Bürgergemeinschaft sind-

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet in der ersten Jahreshälfte eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Gesamtvorstand einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Einladungen erfolgen schriftlich und rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

Satzungsänderungen
Mitgliedsbeiträge
Wahl der Vorstandsmitglieder
Bestellung der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes

6. Für die Beschlussfassung gilt einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer

Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens vier Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann nach Bedarf durch die Jahreshauptversammlung erhöht werden.

Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Alle Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, die Arbeit der Bürgergemeinschaft zu tragen und bei deren Durchführung mitzuwirken.

§10 Wahlen

1. Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Mehrheit von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. In jeder Jahreshauptversammlung sind für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Kasse mindestens einmal nach Jahresabschluss vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 11 Schriftführung

Der Schriftführer fertigt über alle Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an. Ober Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt.

§ 12 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer wahrgenommen. Er hat über die Geldeinnahmen und -ausgaben ein Kassenbuch zu führen.
2. Ausgabeverpflichtungen, die im Einzelfall 100,00 E überschreiten, kann nur der geschäftsführende Vorstand beschließen
3. Bankvollmacht erhalten der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer.

§ 13 Auflösung

1. Eine Auflösung der Bürgergemeinschaft Dinglingen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder auf Vorschlag Gesamtvorstandes. Dieser Auflösungsvorschlag bedarf des einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Musikverein "Harmonie" Dinglingen e.V., Männergesangsverein Liederkranz Dinglingen e.V., Turnverein Dinglingen e.V., Fußballverein Dinglingen e.V., Fußballclub Lahr - West e.V. zu gleichen Teilen.

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Lahr-Dinglingen, den 07.06.2004

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister für den Amtsgerichtsbezirk Lahr unter Nr. VR 997 eingetragen.

Amtsgericht Lahr/Schwarzwald, 17.12.2004

Goth, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle